

**Dienstvereinbarung**  
**zum Benchmarkingprozess**  
**zwischen dem Vorstand**  
**und den Arbeitnehmervertretungen der [REDACTED]**

**Präambel:**

Die [REDACTED] nutzen zur Unternehmenssteuerung die Managementmethode „Führen mit Zielen“. Die Vergleichsanalyse (Kennzahlenvergleich/Benchmarking) ist ein zentraler Baustein dieser Managementmethode. Vergleichsanalyse bedeutet den Bestmarkenvergleich von Unternehmensprozessen und Unternehmensleistungen wie Produkte, Prozesse, Verfahren, Methoden und betrieblichen Funktionen.

Die Vergleichsanalyse ist ein fortlaufender, kontinuierlicher und systematischer Messprozess. Damit können sowohl Verbesserungspotentiale als auch Potentiale für die Qualitäts- und für die Leistungssteigerung nutzbar gemacht werden.  
Grundsätzlich besteht Einvernehmen über die Durchführung von Benchmarkingprozessen.

In dieser Dienstvereinbarung regeln die Unterzeichner die Einbindung der Arbeitnehmervertretungen in den unternehmensinternen Ablaufprozess von Benchmarkingprojekten.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für die [REDACTED]

**§ 2 Grundsätze**

Benchmarkingprozesse werden bei den [REDACTED] grundsätzlich in einer Projektstruktur durchgeführt. In der Anlage 1 zu dieser Dienstvereinbarung ist der Ablauf des Benchmarkingprozesses schematisch und beispielhaft dargestellt.

Die Arbeitnehmervertretungen sind in dem Benchmarkingprozess und somit in den jeweiligen Benchmarkingprojekten der Geschäftsbereiche vertreten. In den dafür gegründeten oder

noch zu gründenden Projekten ist die örtlich zuständige Arbeitnehmervertretung angemessen und in Abhängigkeit des Projektumfangs mit jeweils 1-2 Personen vertreten. Die Arbeitnehmervertretung erhält alle Informationen und Unterlagen im Rahmen der Mitarbeit im Projekt.

Grundsätzliche, das Unternehmen betreffende Fragen des Benchmarking werden im Steuerungsausschuss erörtert.

Im Projektausschuss sind vertreten:

- a) die Geschäftsbereichsleitung
- b) die beteiligten Bereiche oder Betriebsstellen
- c) das Controlling
- d) die Arbeitnehmervertretung

### § 3 Projektergebnisse

Die Ergebnisse der jeweiligen Benchmarkingprojekte in Verbindung mit den daraus resultierenden Vorschlägen zur Umsetzung werden im Projekt erarbeitet. Ziel ist die Erarbeitung der einvernehmlichen Empfehlung des weiteren Vorgehens im Ausschuss.


Bei der im übergeordneten Benchmarkingverfahren vorgesehenen Abschlusspräsentation sind Vertreter der Arbeitnehmervertretungen zu berücksichtigen.

### § 4 Weiteres Verfahren

Durch den zuständigen Geschäftsbereich erfolgt auf der Grundlage der Projektergebnisse eine Umsetzungsplanung. Eine abschließende Beschlussfassung erfolgt durch den Vorstand.


In diesem Zusammenhang erfolgt die Beteiligung der Arbeitnehmervertretungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

### § 5 Inkrafttreten und Kündbarkeit

Diese Dienstvereinbarung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft und gilt für die Dauer des Benchmarkingprozesses bzw. der einzelnen Benchmarkingprojekte bei den 

Eine Kündigung dieser Dienstvereinbarung hat schriftlich zu erfolgen. Diese Dienstvereinbarung ist erstmalig und mit einem Vorlauf von 6 Monaten zum 31.12.2004 kündbar.

Berlin, den 14.06.2001

 Besondere Regelung

ANLAGE: Bestandteil dieser Dienstvereinbarung ist die Anlage 1 (Ablaufbeschreibung)

Anlage 1 zur "Dienstvereinbarung zum Benchmarkingprozess"

**Benchmarking**

Ablaufbeschreibung

Prozeß: Benchmarking

Hilfsmittel / Grundlagen	Ablaufschritte	V	D	M	I	Bemerkungen
Vorstandsbeschluss/ Strategische Vorgaben		V	VUE	GB ANV		Startereignis
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">B e n c h m a r k i n g</p>		GB/PV	GB/PL	VUE ANV	V	
		GB	GB	ANV	V/VUE	
						Ergebnisse fließen in die Kennzahlendatenbank/BSC

V = Verantwortlich; D = Durchführung; M = Mitarbeit; I = Information

V = Vorstand; GB = Geschäftsbereich; PL = Projektleiter; PV = Projektverantwortlicher; ANV = Arbeitnehmervertretungen

## **Besondere Regelungen**

**Dienstvereinbarung  
zum Benchmarkingprozess  
zwischen dem Vorstand  
und den Arbeitnehmervertretungen**

**Oben genannte Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2001 in Kraft.**